

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Kindergarten Don Bosco Suebenheim“. Er soll in das Vereinsregister aufgenommen werden und danach den Namen „Förderverein des Kindergarten Don Bosco Suebenheim e.V.“ tragen.

Der Verein hat seinen Sitz Am Sandhang 21 in 68239 Mannheim.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung im Rahmen des Kindergartens Don Bosco in Suebenheim. Träger des Kindergartens ist „Lebenshilfe Mannheim e.V.“, hierbei handelt es sich um einen gemeinnützigen Verein. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Geld- und Sachspenden für die Unterhaltung des Kindergartens. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet

- Durch Tod
- Durch förmliche Ausschließung, die nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann, wenn ein Mitglied gegen Zweck und Ziele des Vereins verstoßen hat.
- Durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ein Mitglied ohne Grund zwei Jahre sein Beitrag nicht gezahlt hat.
- Durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann und dem Vorstand schriftlich drei Monate vor Jahresende zu erklären ist.

§4 Geschäftsjahr und Beiträge

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird als Mindestbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- Dem Vorsitzenden
- Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem Schriftführer
- Dem Kassenwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus ist der Restvorstand befugt, bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand zu ergänzen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Der Verein wird somit gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

Zur Beschlussfassung im Vorstand ist die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende ist berechtigt, über die Einzelausgaben bis zu einem bestimmten Betrag allein zu entscheiden. Die Höhe dieses Betrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Über darüber hinausgehende Beträge entscheidet der Vorstand. Die Entscheidungen sollen im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung getroffen werden.

§7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Dabei müssen mindestens fünf Prozent der Gesamtzahl der Mitglieder anwesend sein.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Kindergarten Don Bosco Suebenheim mit der Auflage es im Sinne §2 in dieser Satzung zu verwenden.

Bleibt die zur Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung deswegen beschlussunfähig, weil nicht mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Vereins erschienen sind, so ist zu diesem Zweck erneut einzuberufen. Nach der erneuten Einberufung der Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Diese Satzung wurde, nach Rücksprache mit dem Finanzamt ergänzt am 12.07.2017

Unterschriften der Gründungsmitglieder